

Information zur Verarbeitungstätigkeit

Artikel 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 43 Datenschutzgesetz

In Ergänzung der Liste der Verarbeitungstätigkeiten für das A6 betreffend Nr. 5 und DVR- Meldung 0051853/186

Zweck der Datenverarbeitung:

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe:

a. Verarbeitung von erhobenen personenbezogenen Daten seines/ihres Kindes (Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse/Wohnort) und seiner/ihrer eigenen erhobenen personenbezogenen Daten (Vorname, Familienname, Adresse/Wohnort, Bankverbindungsdaten – IBAN, BIC, Bankinstitut, Kontoinhaber:in) zum Zweck der Prüfung, Bearbeitung und Abwicklung der Gewährung einer Förderung des Julius und Emilie-Reininghaus Stiftungsfonds durch die Stadt Graz – Sozialamt und durch die Stadt Graz – Amt für Jugend und Familie.

b. Verarbeitung von Daten auf Grund der Ausbildungspflicht von Jugendlichen, mit dem Ziel, frühzeitigen Ausbildungs- und Bildungsabbruch bei Jugendlichen zu verhindern

Verantwortlicher:

a. Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie;
Stadt Graz, Sozialamt

b. Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie

Datenverarbeitungssysteme:

a. Excel-Liste

b. CRM

Art der verwendeten Daten:

a. nicht sensible Daten, Daten nach Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO (Verarbeitung von Daten auf Grund einer Einwilligung)

b. sensible und nicht sensible Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Verarbeitung der Daten auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung)

Rechtsgrundlagen:

a. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, § 45 Abs. 2 Z. 24 Statut der Landeshauptstadt Graz iVm. Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.09.2021, betreffend die Satzungsänderung und Umwandlung der Julius- und Emilie-Reininghaus-Stiftung in einen Stiftungsfonds

b. § 12 Abs. 3 iVm. § 15 Abs. 2 Ausbildungspflichtgesetz

Besondere Angaben zum Inhalt der Verarbeitungstätigkeit:

Zweck der Datenanwendung:

- a. Auf Grund der oben genannten gesetzlichen Grundlagen werden zum Zwecke der Abwicklung des Julius und Emilie- Reininghaus Stiftungsfonds personenbezogenen Daten auf Grund einer Einwilligung der jeweiligen Personen verarbeitet. Dies dient ausschließlich zur Prüfung, Bearbeitung und Gewährung dieses Fonds.
- b. Das Ausbildungspflichtgesetz – ApflG, derzeit i.d.F. BGBl. I Nr. 164/2020, zielt darauf ab, alle Jugendlichen zu einer Ausbildung hinzuführen, die über den Pflichtschulabschluss hinausgeht. Um zu gewährleisten, dass Bildungs- und Ausbildungsangebote tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird die Fortsetzung der Ausbildung über den Pflichtschulabschluss hinaus verbindlich festgelegt. Es wird somit, gemäß Ausbildungspflichtgesetz, eine Zusammenarbeitspflicht der Koordinierungsstellen u.a. mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorgesehen und regelt in § 15 Abs 2 leg. cit., dass die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen, Lehrlingsstellen und das AMS von ihnen verarbeitete Daten gemäß Abs. 1 dem Sozialministerium- Service (SMS) oder einer Koordinierungsstelle im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung offenlegen dürfen, soweit diese Daten im konkreten Einzelfall für die Vollziehung der diesen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

Rechtsgrundlagen der Anwendung sind insbesondere die folgenden Gesetze

(in der geltenden Fassung):

Siehe oben für a und b

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

- a. Bis 1 Monat nach Übermittlung der Daten.
- b. Weiterleitung der angeforderten Daten im Anlassfall an das SMS; die Daten waren in dem Fall bereits im Amt für Jugend und Familie bekannt und verarbeitet und bleiben zur weiteren Arbeit mit

den Familien bis zur Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen gespeichert. Siehe dazu: graz.at/datenschutz, Amt für Jugend und Familie; Kinder und Jugendhilfe

a.

Betroffene Personengruppen:	Datenarten	Empfängerkreise:
Bezugshabende Schüler:in	Name	8
	Anschrift	8
	Geburtsdatum	8
gesetzlicher Vertreter des:der bezugshabenden Schüler:in	Name	8
	Bankverbindung/IBAN	8

Empfängerkreise:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrundlage
8	Sozialamt	Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, § 45 Abs. 2 Z. 24 Statut der Landeshauptstadt Graz iVm. Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.09.2021, betreffend die Satzungsänderung und Umwandlung der Julius- und Emilie-Reininghaus-Stiftung in einen Stiftungsfonds

b.

Betroffene Personengruppen:	Datenarten	Empfängerkreise:
Bezugshabende:r Jugendliche:r	Name	28
	Anschrift	28
	Geburtsdatum	28
	Sozialversicherungsnummer	28
	Bisherige Ausbildungen	28

	Alle Empfängerkreise sind als Fortführung zur DVR Nr. 0051853/186 bzw. zu dem Erhebungsbogen Nr. 5 der Liste der Verarbeitungstätigkeiten des A6 zu sehen!	
--	---	--

Empfängerkreise:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Rechtsgrundlage
28	Sozialministerium- Service	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO, § 12 Abs. 3 iVm. § 15 Abs. 2 Ausbildungspflichtgesetz
	Alle Empfängerkreise sind als Fortführung zur DVR Nr. 0051853/186 bzw. zu dem Erhebungsbogen Nr. 5 der Liste der Verarbeitungstätigkeiten des A6 zu sehen!	

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Stadt Graz, Präsidialabteilung, Hauptplatz 1, 8010 Graz Tel. 0316 872 2302, datenschutzbeauftragter@stadt.graz.at Datenschutzerklärung: www.graz.at/datenschutz

Stand: 04.01.2024